

## VERORDNUNG (EG) Nr. 436/1999 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1999

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 218. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98<sup>(4)</sup>, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 136/1999<sup>(6)</sup> eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1999

Nach Prüfung der für die 218. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Ausschreibung für die Kategorie A nicht stattgegeben und der Höchstankaufspreis sowie die Mengen festgelegt werden, die für die Kategorie C zur Intervention angenommen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 218. Teilausschreibung gilt folgendes:

- a) Für die Kategorie A wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.
- b) Für die Kategorie C:
  - beträgt der Höchstankaufspreis 232,50 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3,
  - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 1 156 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 349 vom 24. 12. 1998, S. 47.

<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. L 17 vom 22. 1. 1999, S. 26.